

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Mai 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-275
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 55-1.7.2-67/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.2-3074

Antragsteller:

inter Active
Frischluff- und Abgassysteme GmbH
Rurstraße 15a
41564 Kaarst

Zulassungsgegenstand:

System-Abgasleitung
T160 P1 O W 1 TR00 L00 C30

Geltungsdauer bis:

16. März 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und neun Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.2-1007 vom 18. März 1998.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist eine System-Abgasleitung mit folgender Produktklassifizierung: T160 P1 O W 1 TR00 L00 C30.

Die System-Abgasleitung besteht im Wesentlichen aus den doppelwandigen Rohren und Formstücken mit Steckverbindung aus Aluminium und Stahlblech mit rundem lichten Querschnitt. Die Rohre und Formstücke bestehen aus einer (Innenwandung) und einer (Außenwandung) mit dazwischenliegender Luftschicht.

1.2 Anwendungsbereich

Die System-Abgasleitung ist entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen nach DIN 18 160-1:2001-12 bestimmt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt System-Abgasleitung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die System-Abgasleitung besteht aus der Innenwandung aus Rohren und Formstücken aus Aluminium mit Dichtungen, Außenwandung aus Rohren und Formstücken aus verzinktem Stahlblech und der Luftschicht. Die Gasdurchlässigkeit der Abgasleitung darf bei einem statischen Überdruck von 1000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche $50 \text{ l}/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$ nicht überschreiten. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Innenwandung und Außenwandung müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 9 entsprechen.

2.1.1 Die Innenwandung besteht aus Rohren und Formstücken aus Aluminium und Dichtelementen und muss hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der Zulassung Z-7.2-3073 entsprechen. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Innenwandung müssen den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis 17 entsprechen. Für die planmäßigen Abmessungen der Rohre und Formstücke sind folgende Abweichungen zulässig: Lichter Durchmesser $\pm 1,0 \text{ mm}$; Wanddicke $\pm 10 \%$; Höhe $\pm 5 \text{ mm}$.

2.1.2 Die Außenwandung besteht aus Rohren und Formstücken aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10 142-DX 51 D+Z mit einer Blechdicke von 0,4 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Außenwandung müssen den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis 9 entsprechen. Für die planmäßigen Abmessungen der Rohre und Formstücke sind folgende Abweichungen zulässig: Lichter Durchmesser $\pm 1,0 \text{ mm}$; Wanddicke $\pm 10 \%$; Höhe $\pm 5 \text{ mm}$.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Rohre und Formstücke sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die System-Abgasleitung, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T160 P1 O W 1 TR00 L00 C30 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die



Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der System-Abgasleitung mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Für die System-Abgasleitung soll die werkseigene Produktionskontrolle mindestens die im folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:
Tabelle 1:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenwandung	Kennzeichnung	bei jeder Lieferung	Z-7.2-3073
2.1.2	Rohre und Formstücke für die Außenwandung	Abmessungen	einmal fertigungstäglich	Anlage Blatt 1 bis 9
		Kennzeichnung Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	Angaben des Lieferscheines

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Tabelle 2:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1 und 2.1.2	Rohre und Formstücke	Gasdurchlässigkeit mit einer Steckverbindung	zweimal jährlich	50 l/(h • m ²) bei 1000 Pa
		Abmessungen	zweimal jährlich	Anlagen 1 bis 9

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung von Abgasleitungen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die bei Ableitung der Abgase durch Überdruck erforderliche Hinterlüftung der Abgasleitung kann durch eine Hinterlüftung über die gesamte Länge oder durch eine Verbrennungsluftansaugung von der Mündung über den Ringspalt Innenwandung und Außenwandung erfolgen.

Das in der Abgasleitung anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251 – Kondensate aus Brennwertkesseln - der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13.

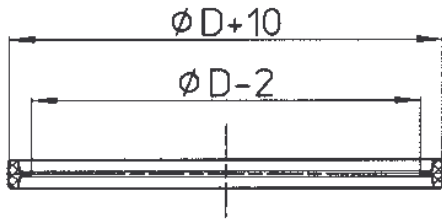
Die anrechenbare Bruchlast der Anschlussformstücke beträgt 1,0 kN.

4 Bestimmungen für die Ausführung

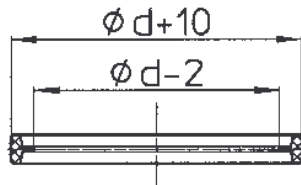
Für die Ausführung der System-Abgasleitungen gelten die Bestimmungen der DIN 18 160 1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Prof. Hoppe

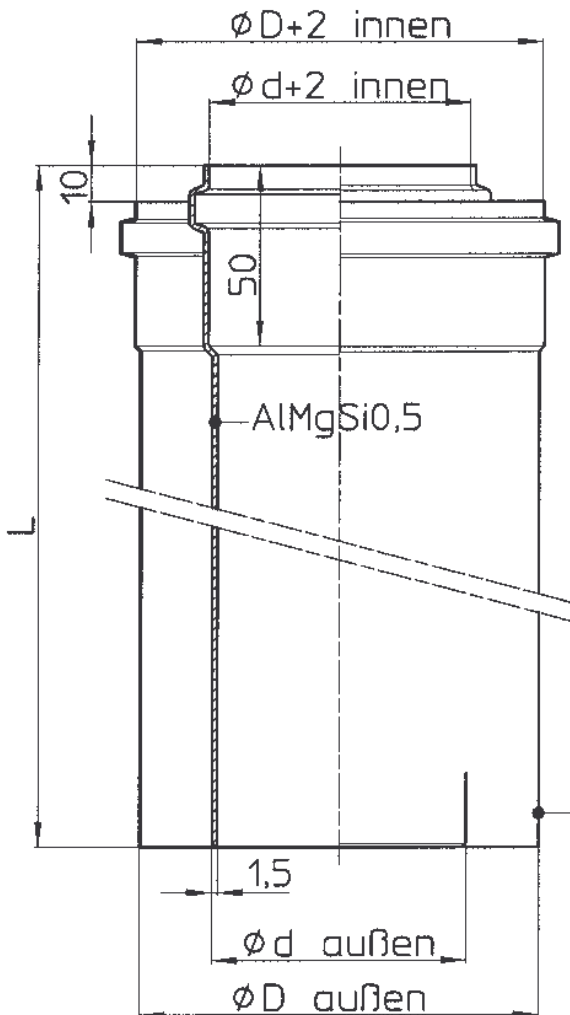




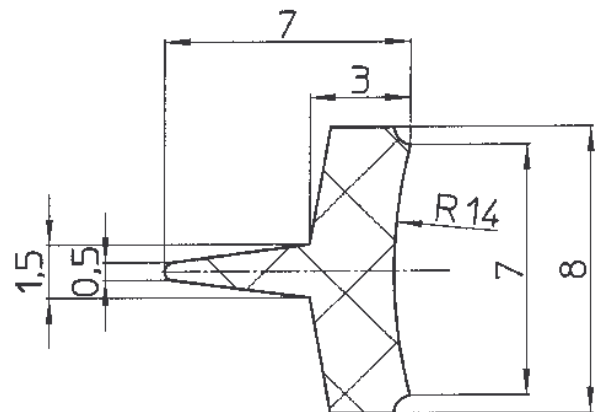
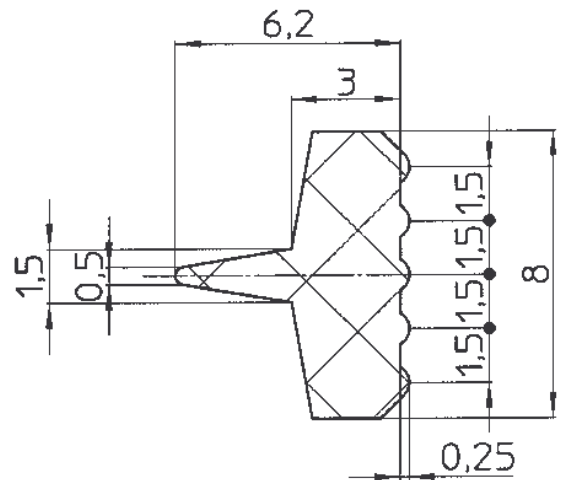
EPDM-Lippendichtung



Silikon-Lippendichtung



Schnitt Silikondichtung $d=70,80$ und EPDM Dichtung $D=110$



Schnitt EPDM Dichtung $D=125$

Stahlblech 0,5 mm

d	D	L	
70	110	500	1000
80	125	500	1000

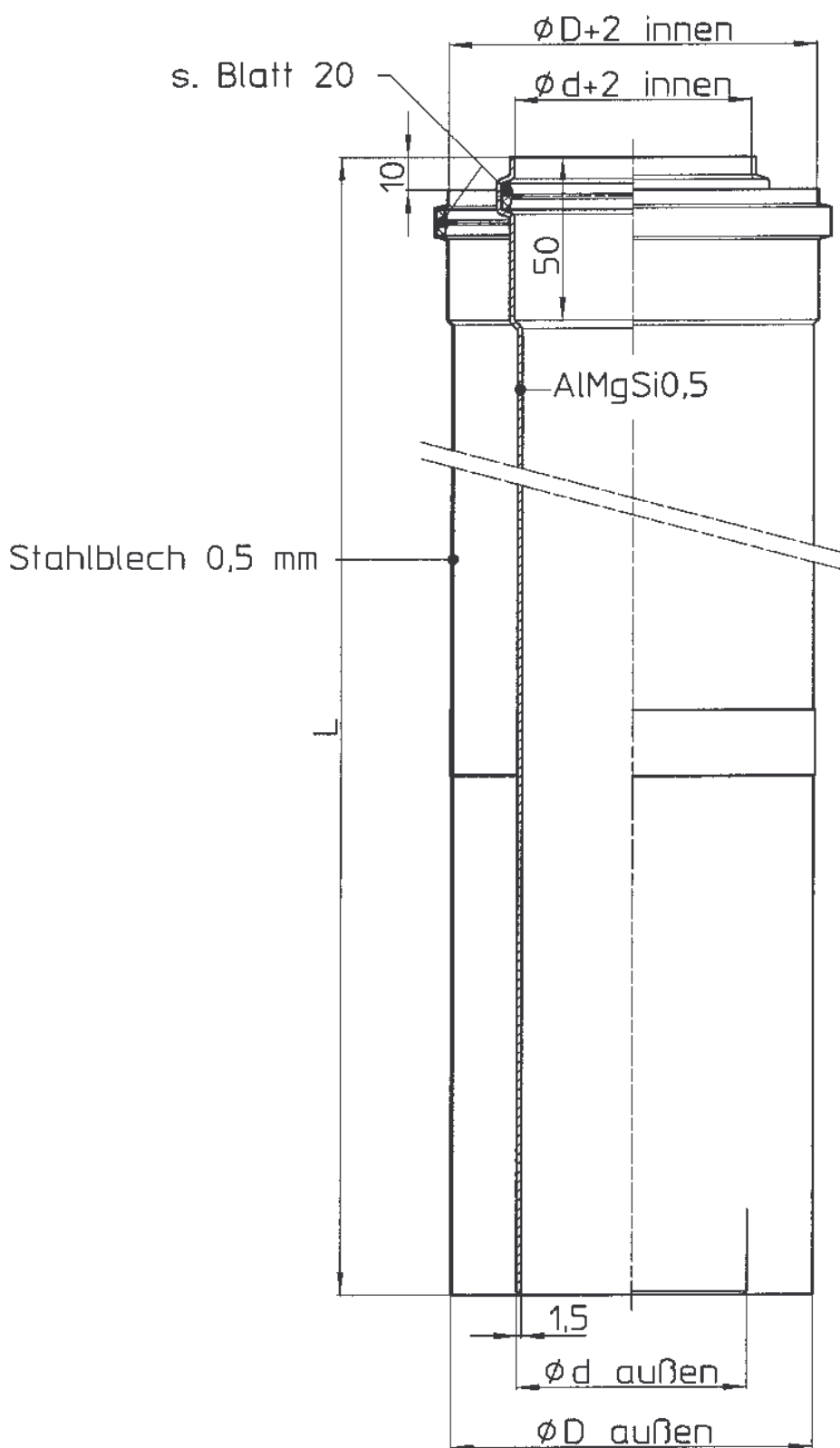
AZ Verlängerung

Anlage 1 zur Abgabe des 2. Teils
Z. 7.2-3074 vom 22. Mai 2003
Deutsches Institut für Bautechnik



inter-ctive

Auteursrecht vorbehalten volgens de wet.



d	D	L	
70	110	1500	2000
80	125	1500	2000



AZ Verlängerung

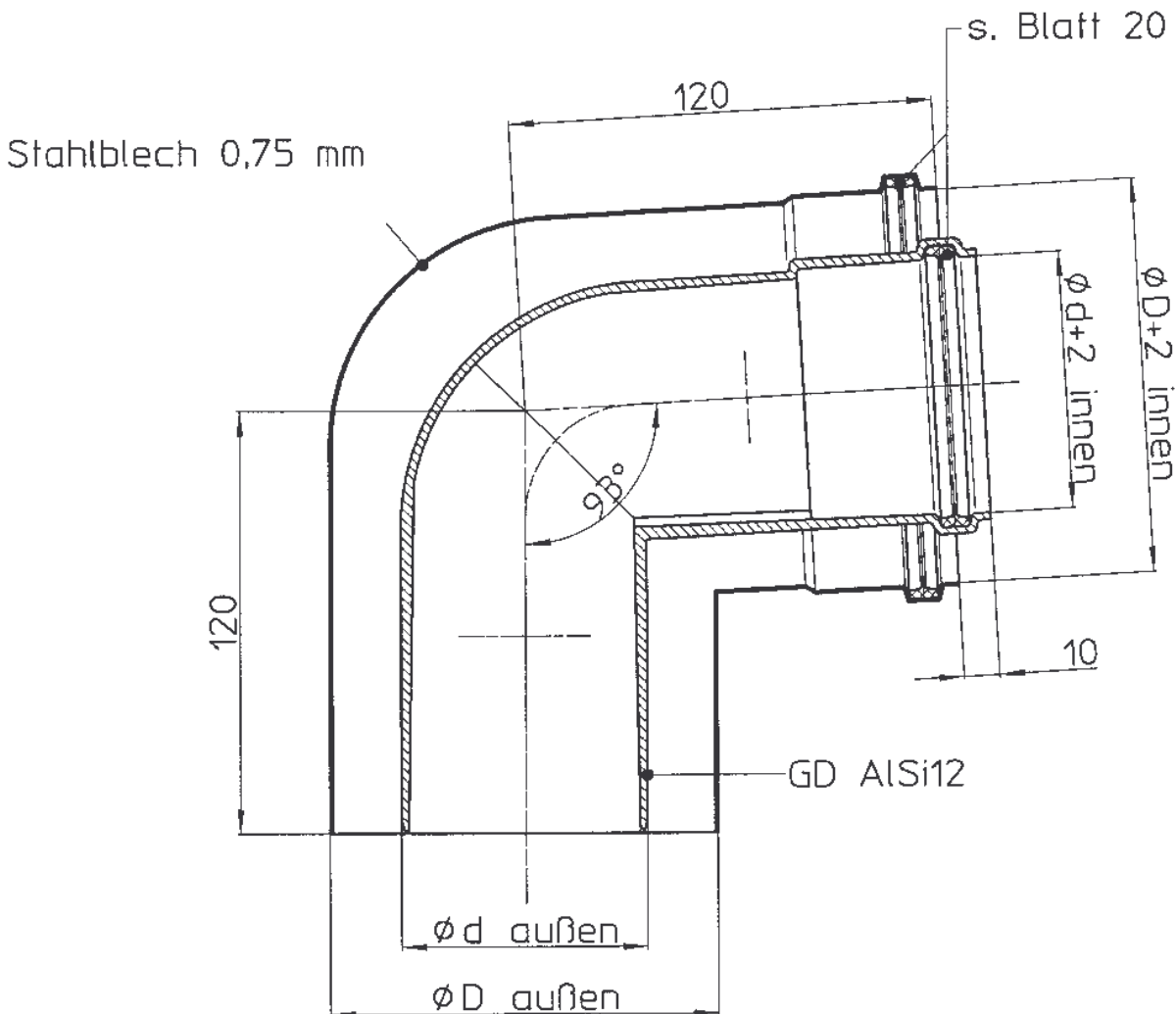
Anlage 2 zur allg. Bauaufs. Zulassung

Z-7.2-3074 vom 22. Mai 2003

Deutsches Institut für Bautechnik

inter-ctive

Auteursrecht voorbehouden volgens de wet.



d	D
70	110
80	125



AZ Bogen 90°

Anlage 3 zur allg. bauaufs. Zulassung

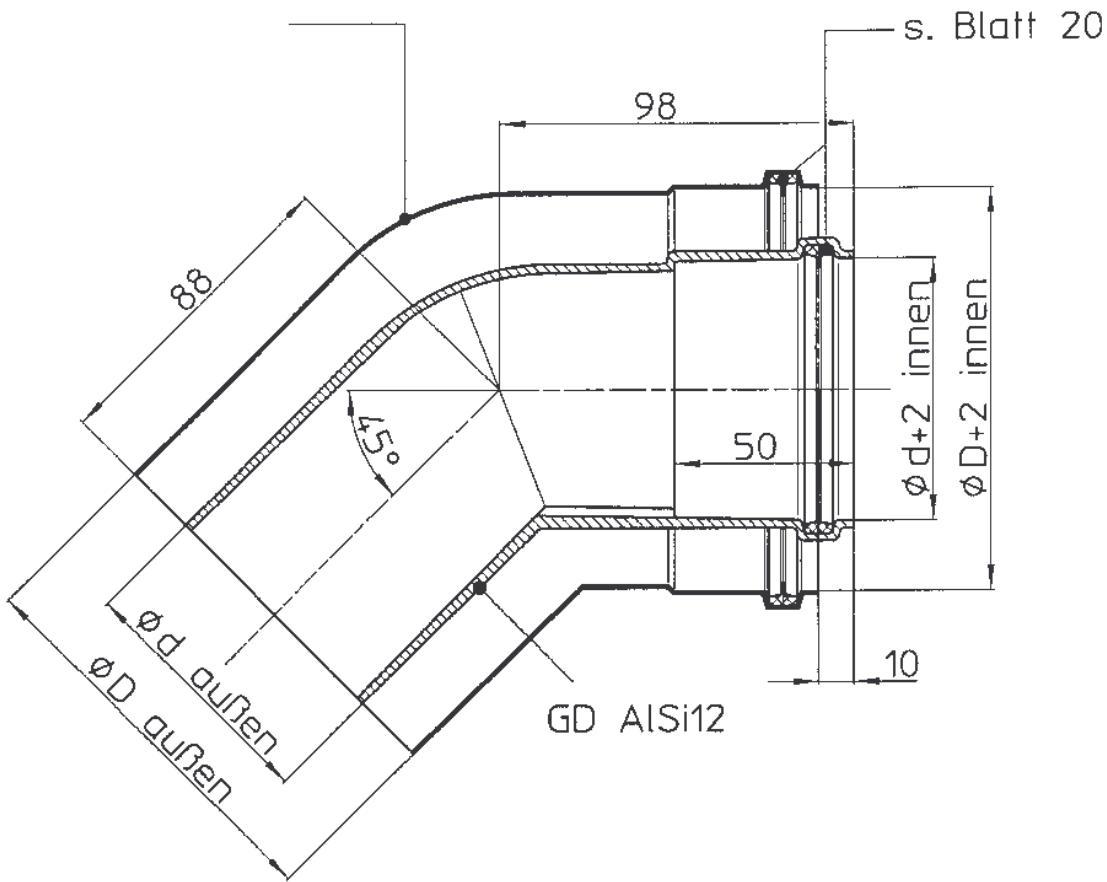
Z. 7.2-3074 vom 22. Mai 2003

Deutsches Institut für Bautechnik

inter-ctive

Auteursrecht voorbehouden volgens de waf.

Stahlblech 0,75 mm



d	D
70	110
80	125

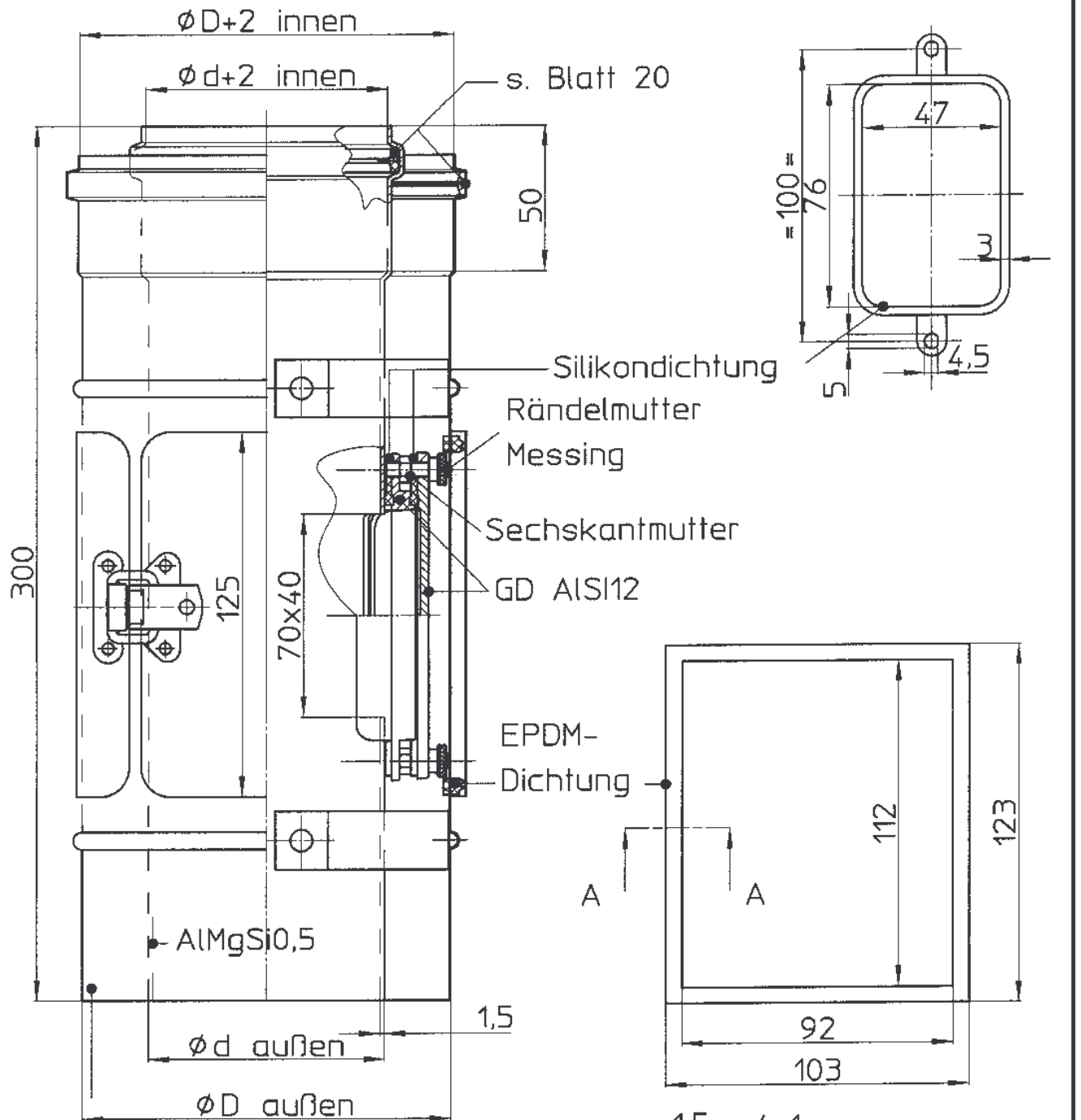


AZ Bogen 45°

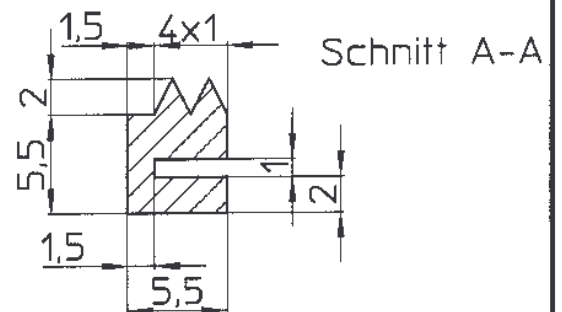
Anlage 4 zur allg. bauaufs. Zulassung
 z- 7.2-3074 vom 22. Mai 2003
 Deutsches Institut für Deutechnik

inter-ctive

Auteursrecht voorbehouden volgens de wet.



d	D
70	110
80	125

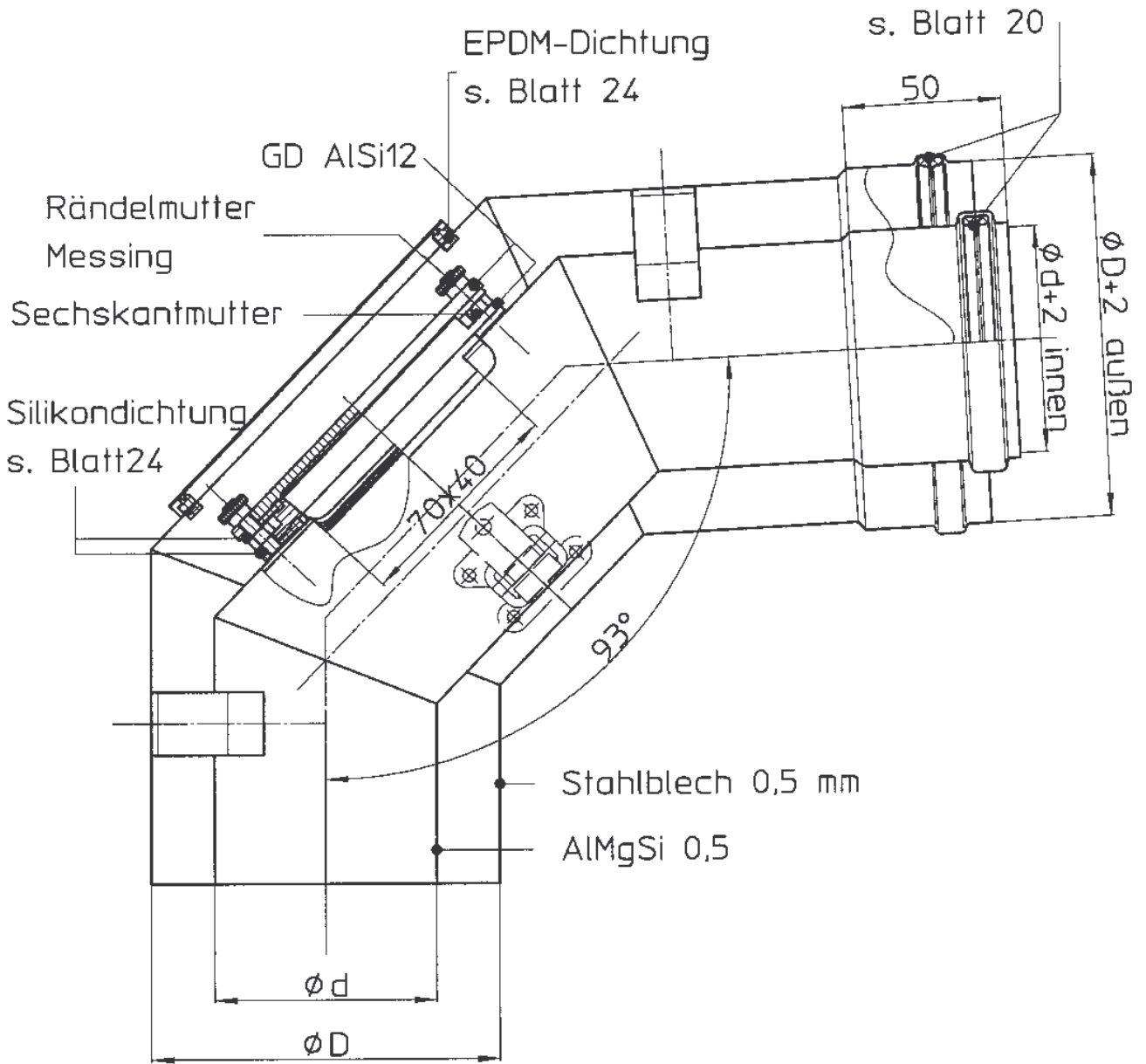


AZ Revisionsstück

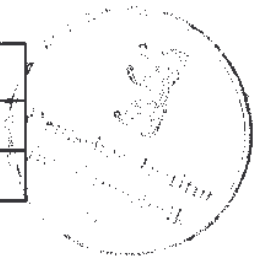
Anlage 5 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-7.2-3074 vom 22. Mai 2003
 Deutsches Institut für Bautechnik

inter-ctive

Auteursrecht voorbehouden volgens de wet.



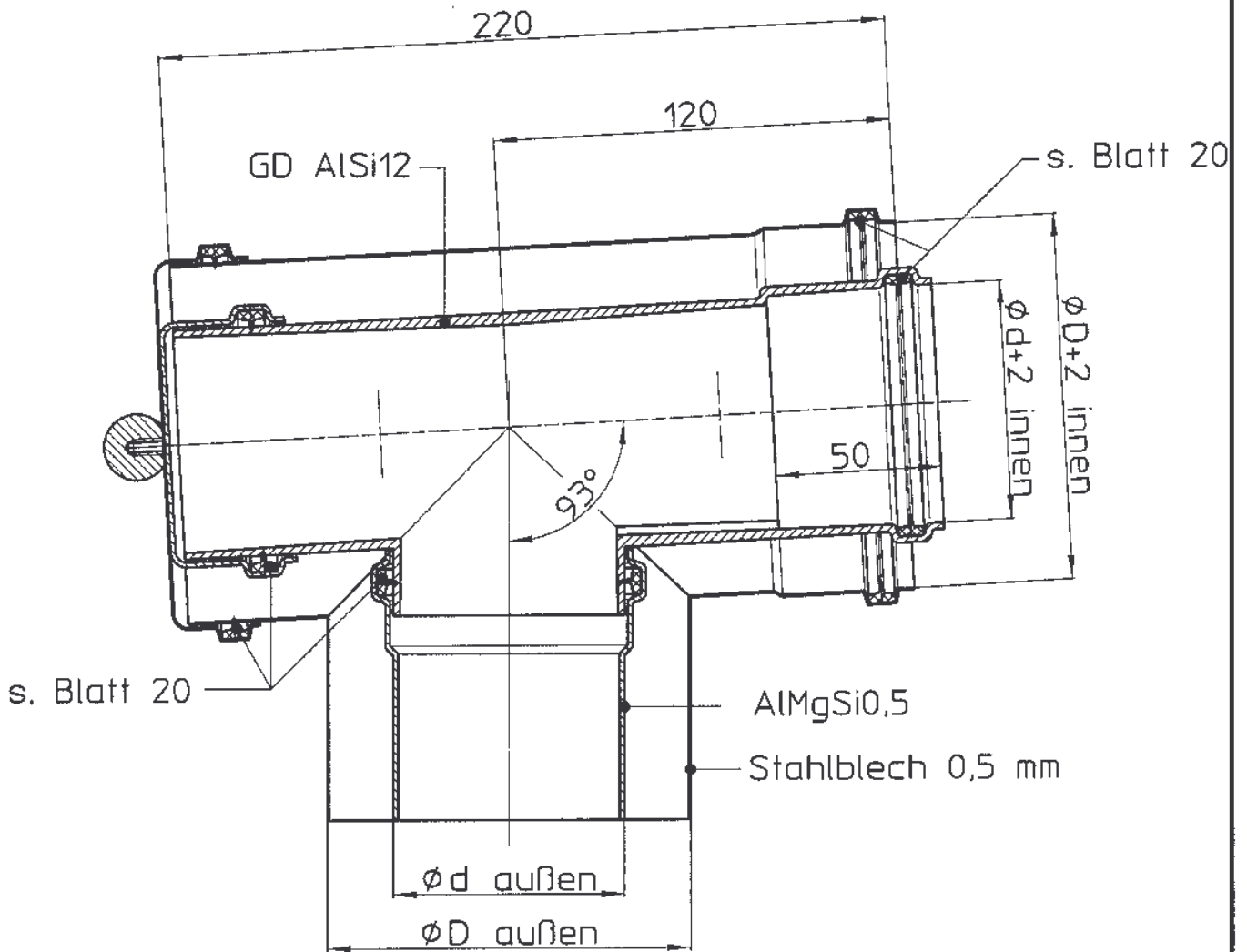
d	D
70	110
80	125



AZ Revisionsbogen

Anlage 6 zur eingetragenen Zulassung
 2-7.2-3074 vom 22. Mai 2003
 Deutsches Institut für Berstechnik

inter-ctive
 Auteursrecht voorbehouden volgens de wet.



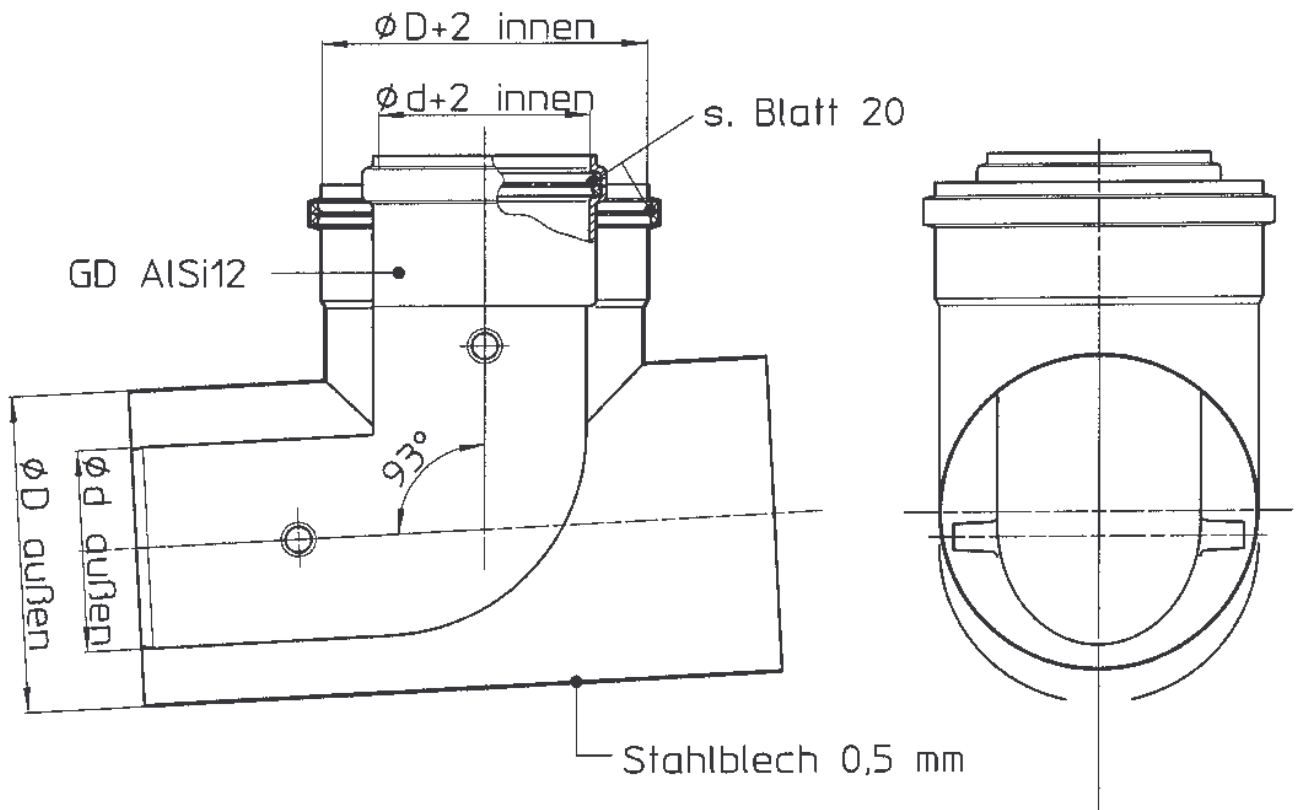
d	D
70	110
80	125

AZ T-Stück

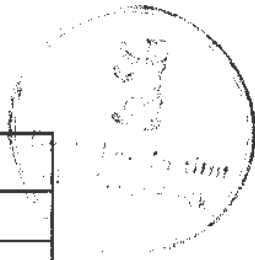
Anlage 7
 Z-7.2-3074 vom 22. Mai 2003
 Deutsches Institut für Bautechnik

inter-ctive

Auteursrecht voorbehouden volgens de wet.



d	D
70	110
80	125

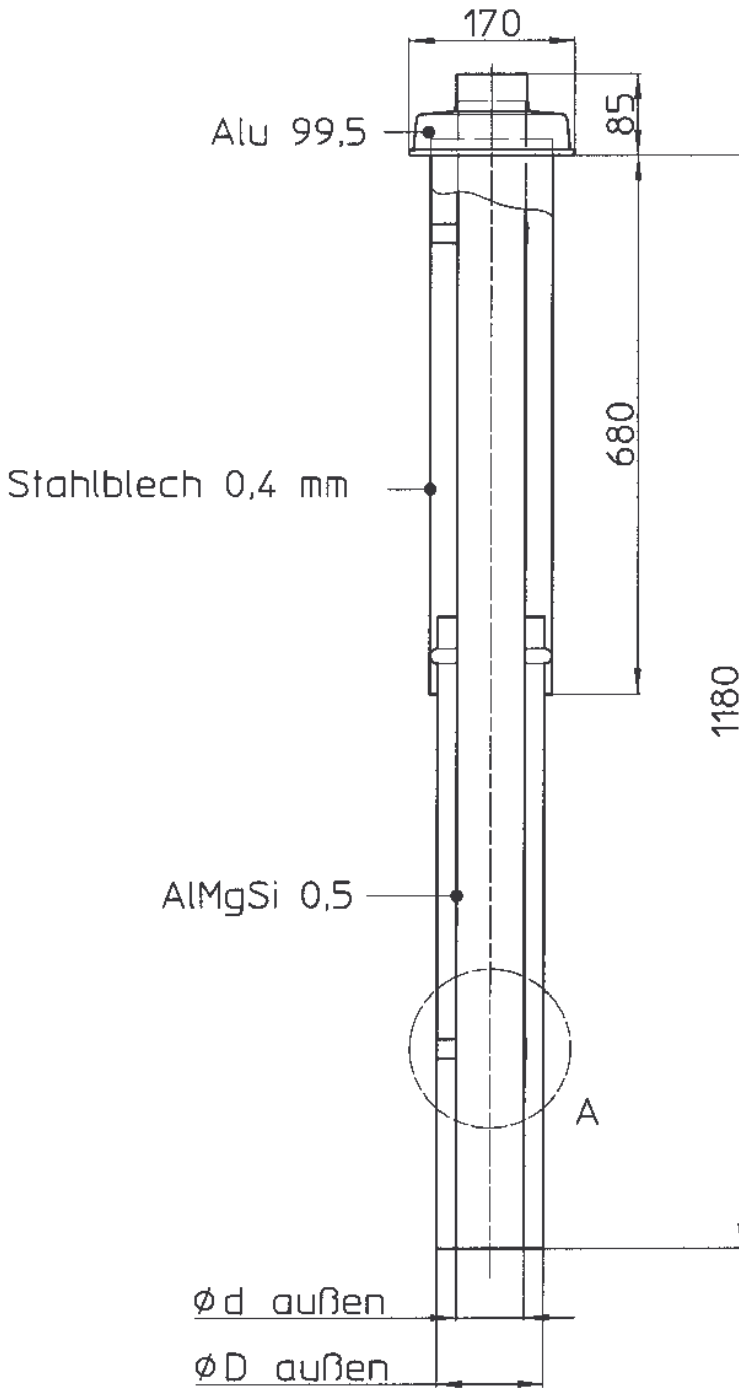


Außenwand T-Stück

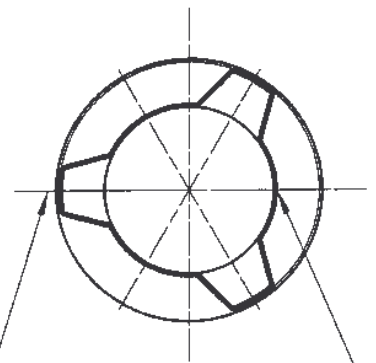
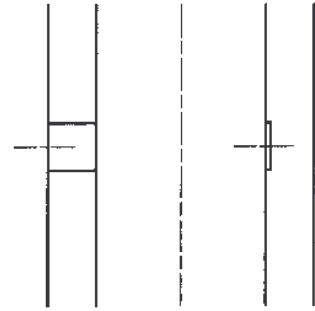
Anlage 8 zur off. bauaufs. Zulassung
 Z- 7.2-30.74 vom 22. Mai 2003
 Deutsches Institut für Bautechnik

inter-ctive

Auteursrecht voorbehouden volgens de wet.



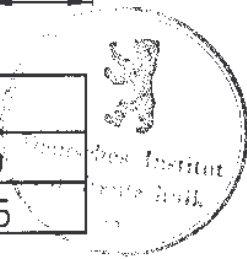
Detail A



Punktschweizen

Nietverbindung

d	D
70	110
80	125



AZ Dachdurchführung

Anlage 9 zündig bearbeit. Zeichnung
 Nr. 7.2-3074 vom 22. Mai 2003
 Leber, Bautechnik, Bautechnik

inter-ctive

Auteursrecht voorbehouden volgens de wet.